

Antrag

der Abgeordneten Rainer Brüderle, Rainer Funke, Daniel Bahr (Münster), Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Ulrich Heinrich, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Markus Löning, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Konzernmitbestimmung neu ordnen – Aufsichtsräte und Eigentümerrechte stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

In einem Gesetzgebungsverfahren ist die Konzernmitbestimmung nach folgenden Gesichtspunkten neu zu ordnen:

1. Die paritätische Mitbestimmung durch eine entsprechende Änderung des Mitbestimmungsgesetzes abzuschaffen und zur Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer auch in Konzernen mit mehr als 2 000 Beschäftigten zurückzukehren.
2. Das Gewerkschaftsprivileg bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates, wie es im § 7 Abs. 2 des Mitbestimmungsgesetzes festgeschrieben ist, zu beseitigen.
3. Die Größe der Aufsichtsräte auf maximal zwölf Mitglieder durch eine entsprechende Änderung des Aktiengesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes zu begrenzen.
4. Die Zahl der Aufsichtsratsmandate pro Person auf fünf durch eine entsprechende freiwillige Regelung im Corporate-Governance-Kodex zu begrenzen und bei deren Nichteinhaltung die Bundesregierung aufzufordern, eine gesetzliche Regelung zu prüfen.
5. Die Wählbarkeit von früheren Vorstandsvorsitzenden zum Aufsichtsratsvorsitzenden für die Dauer von drei Jahren durch eine entsprechende Änderung aktienrechtlicher Vorschriften auszuschließen.
6. Die Arbeit der Aufsichtsräte ist im Rahmen einer Änderung der aktienrechtlichen Vorschriften zu professionalisieren.
7. Die Satzungsautonomie durch eine Deregulierung der aktienrechtlichen Vorgaben zu stärken.
8. Auf eigene gesetzliche Regelungen zur Offenlegung oder Begrenzung von Vorstandsgehältern zu verzichten und stattdessen den Eigentümern des Unter-

nehmens durch eine Änderung des Aktiengesetzes Rechte an die Hand zu geben, über die Transparenz bei Vorstandsgehältern durch Beschluss der Hauptversammlung zu entscheiden.

9. Bei Nichtentlastung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung den Eigentümern entsprechende Sanktionsmöglichkeiten im Aktiengesetz einzuräumen.

Berlin, den 28. Oktober 2004

Rainer Brüderle
Rainer Funke
Daniel Bahr (Münster)
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Ulrich Heinrich
Hellmut Königshaus
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Markus Löning
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Max Stadler
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Dieter Thomae
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Zur Neuordnung der überbetrieblichen Mitbestimmung

- a) Abschaffung der paritätischen Mitbestimmung und Rückkehr zur Drittelbeteiligung

Die paritätische Mitbestimmung, die 1976 mit großen Erwartungen eingeführt wurde, ist nicht nur weltweit eine singuläre Erscheinung geblieben. Sie ist vielmehr auch ein großer Hemmschuh für ausländische Investitionen in Deutschland. Ausländischen Investoren ist das durch die paritätische Mitbestimmung

hierzulande stark eingeschränkte Entscheidungsrecht der Anteilseigner kaum zu vermitteln. Das führt zu erschwerter Kapitalbeschaffung und senkt die Aktienkurse. Nach einer empirischen Studie der Federal Reserve Bank of St. Louis vom April 2002 wären deutsche Kapitalgesellschaften am Aktienmarkt deutlich mehr wert, wenn sie statt der paritätischen Mitbestimmung eine Drittelparität hätten. Die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland leidet darunter und das wiederum bedeutet unmittelbar weniger Investitionen und weniger Arbeitsplätze. Leider hat auch die ursprüngliche Regierungskommission „Corporate Governance“ zu Fragen der paritätischen Mitbestimmung „in Abstimmung mit dem Kanzleramt“ (Kommissionsbericht) keinerlei Empfehlungen abgegeben.

Die Mütter und Väter der paritätischen Mitbestimmung hatten die positiven Effekte für ein Unternehmen im Blick: geringere Fluktuation und eine unterstellte höhere Motivation beim Arbeitseinsatz. Der hohe Betriebsfrieden in Deutschland wird vielfach als Ergebnis der Partizipation der Arbeitnehmer im Unternehmen gesehen. Doch diese Vorteile sind zu teuer erkaufte. Die Parität bedeutet einen faktischen Konsenszwang bei Aufsichtsratsentscheidungen. Damit werden die Kontrollrechte der Kapitalgeber in deutschen Aufsichtsräten im internationalen Vergleich am stärksten beschränkt. Die in der Wirtschaft hin und wieder geforderte völlige Abschaffung der Arbeitnehmerbeteiligung im Aufsichtsrat schießt allerdings wegen der unbestreitbaren Vorteile der Unternehmensmitbestimmung übers Ziel hinaus. Allerdings lässt sich die Arbeitnehmerbeteiligung mit weniger Kosten erreichen. Die Rückkehr zur Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer auch in Kapitalgesellschaften mit mehr als 2 000 Mitarbeitern ist deshalb dringend geboten. Das garantiert ein hinreichendes Mitspracherecht der Belegschaft und sichert ihnen volle Anhörungs- und Informationsrechte. Dann ist aber die Gefahr deutlich reduziert, dass der Aufsichtsrat der Ort eines lähmenden Duells zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen ist. Stattdessen rückt seine eigentliche Aufgabe, nämlich die gemeinsame effektive Kontrolle des Vorstands, wieder ins Zentrum.

b) Beseitigung des Gewerkschaftsprivilegs bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Nach § 7 des Mitbestimmungsgesetzes gehören dem Aufsichtsrat mindestens zwei Vertreter von Gewerkschaften an. Grundsätzlich ist nicht einleuchtend, warum der Gesetzgeber der Hauptversammlung bzw. den Arbeitnehmern so detailliert vorschreiben muss, wen sie als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat bestellen. Das kann ins Ermessen von Hauptversammlung und Arbeitnehmern gestellt werden. Darüber hinaus bildet die Regelung die Entwicklungen der betrieblichen Wirklichkeit nicht mehr ab. In den Betrieben geht der gewerkschaftliche Organisationsgrad deutlich zurück. Waren 1990 noch rund 40 Prozent der abhängig Beschäftigten in den Gewerkschaften organisiert, beträgt der Organisationsgrad im Jahr 2002 gerade einmal rd. 27 Prozent, und zwar einschließlich Rentner, Studenten und Arbeitsloser. In den Aufsichtsräten spielt der DGB auf Arbeitnehmerseite jedoch weiterhin eine dominierende Rolle. Ob dabei noch die Interessen der Arbeitnehmer vertreten werden, ist zumindest in Zweifel zu ziehen. Verdi-Chef Frank Bsirske fand nichts dabei, einen Streik bei der Lufthansa anzuführen, obwohl er dort stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender ist. Die fehlende Entlastung durch die Hauptversammlung hatte keine weiteren Konsequenzen. Solche Auswüchse müssen von vornherein verhindert werden. Das Privileg der Gewerkschaftszentralen, im Aufsichtsrat von Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt, vertreten zu sein, muss fallen.

c) Verkleinerung der Aufsichtsräte

Die überbetriebliche Mitbestimmung hat auch dazu beigetragen, dass deutsche Aufsichtsräte heute mit sehr häufig 20 Mitgliedern (§ 7 Abs. 1 MitBestG) sehr groß sind. Das erschwert offene Diskussionen und zügige Entscheidungen. Insofern ist vielfach die Effizienz der Aufsichtsgremien allein schon durch deren

Größe gemindert. Der Gesetzgeber sollte deshalb die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf maximal 12 begrenzen. § 95 des Aktiengesetzes sowie § 7 Abs. 1 des Mitbestimmungsgesetzes müssen entsprechend geändert werden.

Zur Stärkung der Aufsichtsräte

a) Freiwillige Begrenzung der Zahl der Aufsichtsmandate pro Person

Einige Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex wurden nicht in den offiziellen Kodex übernommen. Dazu gehört die Kommissionsempfehlung, pro Person höchstens fünf Aufsichtsratsmandate zuzulassen. Im offiziellen Kodex wird solch eine Mandatsbegrenzung lediglich für Vorstandsmitglieder empfohlen. Ihre Einhaltung ist freiwillig, wird aber immerhin von 97,2 Prozent aller börsennotierten Aktiengesellschaften und von 93,3 Prozent aller DAX-Unternehmen befolgt. Im Extremfall kann die Wahrnehmung mehrerer Aufsichtsratsmandate zu bis zu 60 Pflichtsitzungen pro Jahr führen. Da ist fraglich, wie bei einer solchen Ämterhäufung das einzelne Mandat noch mit der notwendigen Sorgfalt ausgeübt werden kann. Deshalb sollte zunächst eine Erweiterung des Kodexes in diesem Punkt auf Aufsichtsräte, die keinem Vorstand angehören, erfolgen. Wenn dieser auf Freiwilligkeit beruhende Appell nicht ausreicht, muss in einem nächsten Schritt über die gesetzliche Begrenzung von Aufsichtsratsmandaten auf fünf pro Person nachgedacht werden. Denn die Gefahr oberflächlicher Firmenkontrollen durch die Arbeitsbelastung mit zu vielen Aufsichtsratsmandaten muss auf Dauer wirkungsvoll bekämpft werden.

b) Wahl des früheren Vorstandvorsitzenden zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats erst nach drei Jahren

Die deutsche Unternehmenspraxis hat in den vergangenen Jahrzehnten die Übung entwickelt, dass der Vorstandsvorsitzende einer Aktiengesellschaft nach Ablauf seiner Amtszeit in den Aufsichtsrat gewählt und dort zum Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmt wird. Rund die Hälfte der Kontrollgremien von DAX-30-Unternehmen steht heute unter der Führung des früheren Vorstandsvorsitzenden. Der Corporate Governance Kodex enthält in diesem Kritikpunkt keine ausreichende Regelung, obwohl ein solcher Wechsel einer guten Unternehmensführung nicht entspricht.

Durch diesen Wechsel werden die Überwachungs-, Steuerungs- und Kontrollfunktion des Aufsichtsrates belastet, beeinträchtigt und geschwächt. Es besteht für den früheren Vorstandsvorsitzenden oftmals eine Interessenkollision, seine Unbefangenheit der neuen Aufgabe gegenüber ist nicht gewährleistet, und es besteht die Gefahr, dass er in seiner Funktion als Kontrolleur versucht, Fehler der Vergangenheit zu kaschieren. Eine effiziente Unternehmenskontrolle wird damit in Frage gestellt und ein eventuell erforderlicher Strategiewechsel im Unternehmen möglicherweise verzögert oder gar verhindert. Deshalb sollte die Wahl des früheren Vorstandsvorsitzenden zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats erst nach Ablauf einer „Schamfrist“ von drei Jahren möglich sein.

c) Professionalisierung der Arbeit der Aufsichtsräte

Um die Kontroll- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats zu stärken und Waffengleichheit mit dem Vorstand herzustellen, muss die Arbeitsweise des Aufsichtsrats durch eine Änderung der aktienrechtlichen Vorschriften professionalisiert werden. Die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Professionalisierung soll dem Aufsichtsrat überlassen werden. Für die Aufsichtsräte steht z. B. die Möglichkeit zur Schaffung eines geeigneten und unterstützenden Sekretariatsystems zur Verfügung. Ferner kann die Professionalisierung z. B. durch die konstante und hauptberufliche Tätigkeit eines Aufsichtsratsassistenten, d. h. eines sachverständigen und vorstandsunabhängigen Dritten, erfolgen.

Dieser könnte die ausreichende Versorgung der Aufsichtsräte mit allen relevanten und vom Vorstand unbeeinflussten Informationen gewährleisten.

Zur Stärkung der Aktionärsrechte

a) Satzungsautonomie stärken

Die starren Regelungen im Aktienrecht, die deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb einschränken, sollen durch flexible Regelungen im Sinne von Satzungsbeschlüssen der Hauptversammlung ersetzt werden. Durch den Vorrang von dispositiven Regelungen vor zwingenden gesetzlichen Regelungen ist es möglich, den unterschiedlichen Strukturen und Größen der Aktiengesellschaften, z. B. Publikumsaktiengesellschaften, so genannte kleine Aktiengesellschaften oder Familienaktiengesellschaften, in Deutschland besser gerecht zu werden. Bereits nach der bestehenden Gesetzeslage haben die Aktionäre im Rahmen der Hauptversammlung das Recht, in den im Gesetz und in der Satzung bestimmten Fällen über konkret geregelte und beschränkte Punkte zu beschließen. Diese Rechte sollten deutlich ausgeweitet werden. Den Aktionären müssen als Eigentümern der Aktiengesellschaft mehr Gestaltungsfreiräume, Mitspracherechte und Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft eingeräumt werden. Im Rahmen der Ausweitung der Rechte der Hauptversammlung ließen sich folgende Sachverhalte durch Satzungsbeschluss statt durch Gesetz regeln: Einberufung der Hauptversammlung (§§ 121 ff.), Einberufungsfristen für den Aufsichtsrat (§ 110 AktG) oder zumindest in Teilen die Bedingungen für Kapitalerhöhungen (§§ 182 ff. AktG).

b) Transparenz bei Vorstandsvergütungen Hauptversammlung überlassen

Obwohl der Deutsche Corporate Governance Kodex die Veröffentlichung von Vorstandsvergütungen empfiehlt, ist bisher nur rund ein Drittel der DAX-Unternehmen dieser Empfehlung gefolgt, wobei ein Teil dieser Unternehmen lediglich die Vergütung des Vorstandsvorsitzenden offen gelegt hat. Der Kodex enthält die Empfehlung, die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung auszuweisen, wobei die Angaben individualisiert erfolgen sollen. Da die meisten Unternehmen der Empfehlung nicht folgen, ist zur Förderung der Transparenz eine Stärkung der Rechte der Hauptversammlung notwendig. Den Aktionären als Eigentümer der Gesellschaft soll durch eine Änderung des Aktiengesetzes die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Hauptversammlungsbeschluss zu entscheiden, ob und mit welcher Differenzierung die Vorstandsvergütungen veröffentlicht werden. Es liegt damit im Entscheidungsbereich der Anteilseigner, eine Kontrolle der Angemessenheit der Vergütungen zu ermöglichen. Damit werden nicht nur die Rechte der Aktionäre, sondern auch ihre Verantwortung und ihr Einfluss auf das Unternehmen gestärkt.

c) Sanktionierung der Nichtentlastung von Aufsichtsratsmitgliedern

Formale Mitwirkungsrechte der Hauptversammlung müssen endlich ihre Wirkung entfalten können. So hat es bislang keinerlei Rechtsfolgen, wenn ein Aufsichtsrat von den Aktionären nicht entlastet wird. Als Sanktion und zum Schutz des Unternehmens schlagen wir daher folgende Regelung vor: Ein Aufsichtsratsmitglied, welches während seiner fünfjährigen Amtszeit einmalig oder wiederholt nicht entlastet wird, darf für den Zeitraum seiner noch verbleibenden Amtszeit kein herausgehobenes Amt im Aufsichtsrat wie Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder Ausschussmitglied mehr bekleiden. Ferner ist nach seiner Amtszeit eine Wiederwahl in den Aufsichtsrat des Unternehmens ausgeschlossen.

